Spezifische Förderrichtlinie für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen

Wirksamkeit 1.1.2022

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Menschen mit Behinderung Förderungen für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen zur Vereinfachung des Alltages, zur Teilhabe am sozialen Leben und für Bildungszwecke zu gewähren.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

a) „Menschen mit Behinderung“: als behindert gelten Personen, die auf Grund nicht altersbedingter Gehörlosigkeit, hochgradiger Hör- und Sehbehinderung oder Taubblindheit in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am sozialen Leben dauernd wesentlich benachteiligt sind.

b) „Gesamteinkünfte“: ist die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwands und nach Abzug von Zahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen einschließlich solcher auf Grund gesetzlicher Unterhaltsansprüche zwischen – auch geschiedenen – Ehegatten.

Nicht angerechnet werden:

- Familienbeihilfen
- Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege
- pflegebezogene Geldleistungen
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen

c) „Selbstbehalt“: ist jener Betrag, der als Eigenleistung bei der Festsetzung der Zuschusshöhe Berücksichtigung findet.

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

Menschen mit Behinderung, die eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde).

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- Dolmetschleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften, Statuten oder vertraglicher Regelungen erhältlich sind bzw. finanziert werden, wobei es unerheblich ist, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistungen besteht
- Dolmetschleistungen im Zusammenhang mit dem Besuch oder der Unterbringung in einer vom FSW anerkannten bzw. geförderten Einrichtung der Tagesstruktur, Berufsqualifizierung, Berufsintegration und des betreuten Wohnens
- Dolmetschleistungen, die der beruflichen Rehabilitation (Fort- und Weiterbildung) dienen
- Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz

- Dolmetschleistungen, die in Schulen benötigt werden, mit Ausnahme von höher bildenden Schulen

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- Behinderungsspezifische Dolmetschkompetenz (z.B.: Gebärdensprache, Lormen, gebärdenunterstützte Kommunikation, Symbolsprache, taktiles Gebärden etc.)
- österreichische Staatsbürgerschaft oder durch das EWR-Abkommen Begünstigte oder Gleichstellung bezüglich der Hilfe für Menschen mit Behinderung auf Grund von Staatsverträgen

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Förderung zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien

4.2. Es werden nur behinderungsspezifische Dolmetschleistungen gefördert, die einer Eingliederung in die Gesellschaft oder einer Festigung der Stellung in der Gesellschaft dienlich sind oder Bildungszwecke unterstützen.

4.3. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.4. Antragstellung

4.5. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

4.6. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliches Gutachten)
- Nachweise über die aktuellen Gesamteinkünfte der Kundin/des Kunden der letzten drei Monate vor Antragstellung (insbes. Lohn-, Gehaltszettel etc.)
- amtlicher Lichtbildausweis
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Falls vorhanden:

- Nachweis über bestehende Unterhaltspflichten, Unterhaltsansprüche
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B.: Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

5. Art der Förderung

Gefördert werden können:

5.1. Dolmetschleistungen für soziale Rehabilitation für Gehörlose (Gebärdensprachdolmetschen)

5.2. Dolmetschleistungen für Bildungszwecke

5.3. Dolmetschleistungen für soziale Rehabilitation für Menschen mit einer Hörsehbehinderung oder taubblinde Menschen

6. Selbstbehalt

6.1. Bei der Bemessung der Fördersumme wird ein Selbstbehalt berücksichtigt.

6.2. Als Selbstbehalt der Kundin/des Kunden wird der den 2,5-fachen Mindeststandard für alleinstehende und alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) i.d.g.F. übersteigende Teil ihrer/seiner Gesamteinkünfte herangezogen.

7. Dolmetschleistung für soziale Rehabilitation für Gehörlose (= Gebärdensprachdolmetschen)

7.1. Gehörlosen Menschen kann eine Förderung für Dolmetschleistungen zum Zwecke der sozialen Rehabilitation im Sinne des § 16 Chancengleichheitsgesetz Wien gewährt werden. Derartige Leistungen dienen der Unterstützung im privaten Bereich (z.B. Arztbesuche, Amtswege, Elternabende etc.) und können ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt werden.

7.2. Eine Förderung für Hilfen gem. Pkt. 8.1. kann im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Pkt. 15.) in der Höhe von € 3.000 brutto (maximale Fördersumme inkl. Weg- und Wartezeiten etc.) pro Kalenderjahr gewährt werden. Der aufgrund der regelmäßig stattfindenden Valorisierung der Honorarsätze für Gebärdensprachdolmetschen durch das Sozialministeriumservice jeweils gültige Betrag wird auf der Homepage des FSW unter www.fsw.at veröffentlicht.

8. Dolmetschleistung für Bildungszwecke

8.1. Menschen mit Behinderung kann eine Förderung für Dolmetschleistungen zu Bildungszwecken gewährt werden. Derartige Leistungen dienen der Unterstützung bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel beim Besuch von Kursen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Übersetzung und Herstellung von Kopien von Skripten sowie Nachhilfeleistungen und Einheiten von Tutorinnen/Tutoren werden nicht gefördert. Förderungen können ab Ende der Schulpflicht bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres gewährt werden. Bei Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung, wird keine Förderung gewährt.

8.2. Eine Förderung für Hilfen gem. Pkt. 9.1. kann im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Pkt. 15.) in der Höhe von € 6.000 brutto (maximale Fördersumme inkl. Weg- und Wartezeiten etc.) pro Kalenderjahr gewährt werden. Der aufgrund der regelmäßig stattfindenden Valorisierung der Honorarsätze für Gebärdensprachdolmetschen durch das Sozialministeriumservice jeweils gültige Betrag wird auf der Homepage des FSW unter www.fsw.at veröffentlicht.

8.3. Förderungen für die Leistung „Bildungsbeihilfe“ werden auf die maximale Förderhöhe angerechnet.

9. Dolmetschleistung für soziale Rehabilitation für Menschen mit einer Hörsehbehinderung oder taubblinde Menschen

9.1. Hochgradig hör- und sehbehinderten oder taubblinden Menschen kann eine Förderung für Dolmetschleistungen zum Zwecke der sozialen Rehabilitation gewährt werden. Derartige Leistungen dienen der Unterstützung im privaten Bereich (z.B. Arztbesuche, Amtswege, Elternabende etc.) und können ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt werden.

9.2. Eine Förderung für Hilfen gem. Pkt. 10.1. kann im Zeitpunkt des Inkrafttretens (Pkt. 15.) in der Höhe von € 3.000 brutto (maximale Fördersumme inkl. Weg- und Wartezeiten etc.) pro Kalenderjahr gewährt werden. Der aufgrund der regelmäßig stattfindenden Valorisierung der Honorarsätze für Dolmetschen durch das Sozialministeriumservice jeweils gültige Betrag wird auf der Homepage des FSW unter www.fsw.at veröffentlicht.

9.3. Als spezifische Dolmetschleistungen für Personen gem. Pkt. 10.1. kommen insbesondere das Lormen, gebärdenunterstützte Kommunikation, Symbolsprache sowie taktiles Gebärden etc. in Betracht.

10. Zuerkennung der Förderung

10.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen sowie allfälliger Begutachtung durch ein multiprofessionelles Team von Fachexpertinnen/ Fachexperten (z.B. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, etc.) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

10.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

10.3. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen.

10.4. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den Gesamteinkünften der Kundin/des Kunden gem. Pkt. 7. sowie der maximalen Fördersumme.

10.5. Gefördert werden nur Dolmetschleistungen, die nach der Bewilligung der Förderung durch den FSW von Menschen mit Behinderung tatsächlich in Anspruch genommen werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. nicht vorhersehbare Krankheit) können Kosten für die Wegzeit und maximal eine halbe Stunde Wartezeit der Dolmetscherin/des Dolmetschers mit dem FSW verrechnet werden.

10.6. Für die gewährten Förderungen können ausschließlich Mitglieder des Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen-Verbandes (ÖGSDV) oder einer anderen Organisation, deren Kriterien vom FSW anerkannt sind, herangezogen werden.

10.7. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Leistung außerhalb Wiens ist eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher in möglichst unmittelbarer Umgebung gem. Pkt. 11.6. heranzuziehen.

10.8. Fördermittel werden vom FSW nur ausbezahlt, wenn die Honorarnote binnen zwei Monaten ab Erbringung der Leistung beim FSW einlangt und die maximale Fördersumme noch nicht ausgeschöpft ist.

11. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

11.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Förderzweck verwendet werden. Die widmungsgemäße Verwendung ist zu belegen.

11.2. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für Dolmetschleistungen, die in den vom FSW veröffentlichten Listen (z.B. Amtswege, Arztbesuche etc.) angeführt werden, in Anspruch genommen werden.

11.3. Honorarnoten können auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kundin/dem Kunden und der Dolmetscherin/dem Dolmetscher auch von

der Dolmetscherin/dem Dolmetscher beim FSW eingereicht werden.

12. Meldungen

Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen [insbesondere Änderung der Personendaten (Heirat, Scheidung, Kontaktdaten), Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderungen des Einkommens, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen etc.] unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

13. Beendigung von Subjektförderungen

Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.

14. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für behinderungsspezifische Dolmetschleistungen wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.